



NEUSTART KULTUR-Förderprogramm
„Erhalt und Stärkung der Musikinfrastruktur in Deutschland
(Livemusik-Veranstaltungen und Musikfestivals)“

Stand: 30. Oktober 2020

1. Hintergrund und Ziele

- 1.1. Das Bundesprogramm „NEUSTART KULTUR“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Insbesondere soll es den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen auf Zukunft stellen. NEUSTART KULTUR untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.
- 1.2. Als Teilprogramm von NEUSTART KULTUR richtet sich das Programm „Erhalt und Stärkung der Musikinfrastruktur (Livemusik-Veranstaltungen und Musikfestivals)“ an Veranstalterinnen und Veranstalter von Livemusik-Programmen, musikalischen Veranstaltungsreihen und Musikfestivals. Sie übernehmen das inhaltliche, organisatorische und finanzielle Risiko für Produktion und Durchführung von Livemusik-Veranstaltungen als wichtige Präsentationsplattformen für ausübende Künstlerinnen und Künstler. Veranstalterinnen und Veranstalter bilden damit ein wesentliches Fundament für die musikalische Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland.

Durch die aktuell geltenden Allgemeinverfügungen zur Reduzierung von Infektionen mit dem hochinfektiösen neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) finden entsprechende Veranstaltungen nicht oder nur eingeschränkt statt. Ziel des Programms ist, diese Musikinfrastruktur durch die Förderung künstlerischer Livemusik-Programme zu erhalten und für den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland zu stärken. Mit der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen musikalischen Angebots sollen gleichzeitig Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende sowie Künstlerinnen und Künstlern geschaffen werden.

- 1.3. Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und nicht zuletzt kulturwirtschaftlich auch in der Zuständigkeit des Bundes, die Vielfalt und künstlerische

Kreativität der musikalischen Veranstaltungslandschaft als Teil der Musikinfrastruktur in Deutschland zu erhalten. Mit der Sicherung des kulturwirtschaftlichen Fortbestands von Livemusik-Veranstaltungen und Musikfestivals wird die Arbeit von Musikerinnen und Musikern gestärkt und sichtbar gemacht. Um die Wiederaufnahme musikalischer Darbietungen und Live-Auftritte zu unterstützen und die einzigartige musikalische Vielfalt in Deutschland zu erhalten und zu stärken, startet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Rahmen des Bundesprogramms „NEUSTART KULTUR“ für die Jahre 2020 und 2021 einmalig ein Förderprogramm für Veranstalterinnen und Veranstalter von Livemusik-Programmen in Deutschland.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. Antragsberechtigung

3.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen wie Solo-Selbständige und Freiberuflerinnen und -berufler im Haupterwerb sowie rechtsfähige juristische Personen, alle mit Sitz in Deutschland, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten können und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

3.2. Antragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von:

a) Livemusik-Programmen und/oder musikalischen Veranstaltungsreihen, die:

- keine eigene feste Spielstätte betreiben,
- pandemiebedingt in 2020 Veranstaltungen absagen mussten **und**
- die vor dem 15. März 2020 in den davorliegenden zwölf Monaten für mindestens eine Künstlerin/einen Künstler bzw. Band, Orchester und/oder Ensemble im Inland 24 Konzerte oder eine thematisch geschlossene Programmreihe (mindestens 12 Livemusik-Veranstaltungen im Jahr, die in einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen stattfinden) realisiert haben.

oder

b) Musikfestivals mit überregionaler Bedeutung:

- die mehrtägig aufeinanderfolgend veranstaltet werden,

- die mindestens schon zwei Mal innerhalb der letzten sechs Jahre stattgefunden haben und für den Festivalzeitraum mindestens 900 verkaufte Eintrittskarten nachweisen,
- bei denen das Publikum überwiegend die Eintrittskarten im öffentlichen Verkauf erwerben kann,
- bei denen Livemusik-Darbietungen programmatisch überwiegen und die ein zusammenhängendes kuratiertes Gesamtprogramm mit mindestens fünf unterschiedlichen musikalischen Programmpunkten vorweisen,
- bei denen überwiegend Künstlerinnen und Künstler mit eigenem Repertoire und/oder künstlerische DJs auftraten bzw. auftreten sollten.

3.3. Als Veranstalter/Veranstalterin im Sinne von Ziffer 3.2. gilt in der Regel, wer für die Ausführung, Vorführung oder Wiedergabe sowohl die inhaltliche, organisatorische als auch finanzielle Hauptverantwortung trägt.

3.4. Die in 3.2. genannten antragsberechtigten Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen nicht wesentlich öffentlich finanziert sein, d.h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs in den letzten drei Jahren durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 40% öffentliche Mittel erhalten haben.

3.5. Öffentliche Einrichtungen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Unternehmen, an denen die öffentliche Hand oder die Kirche unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, sind nicht antragsberechtigt.

3.6. Jede/jeder Antragsstellende kann nur einen Antrag für das vorliegende Förderprogramm stellen.

4. Fördergegenstand, Art und Umfang der Zuwendung

4.1. Das Programm zielt darauf ab, Livemusik-Veranstaltungen als wesentlichen Bestandteil der kulturellen Infrastruktur Deutschlands zu erhalten, damit Kreative wieder arbeiten können und dadurch künstlerisches Produzieren erneut möglich wird. Es soll die Entwicklung von Programmen und Projekten unterstützen, die einen Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der Musikszene leisten können. In einer Zeit, die aus Gründen des Infektionsschutzes keinen regulären Veranstaltungsbetrieb erlaubt oder ihn erheblich einschränkt, sollen kreative Potentiale der Veranstalterinnen und Veranstalter für die konzeptionelle Entwicklung und Vorbereitung von Livemusik-Veranstaltungen genutzt werden.

4.2. Gefördert werden sollen insbesondere Projekte, die einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise in der Musiklandschaft leisten und die Zukunftsfähigkeit von musikalischen Kulturveranstaltungen in Deutschland sichern. Neben der Programmplanung zur

Wiedergewinnung eines vielfältigen musikalischen Angebots in den Metropolen und dem ländlichen Raum stehen auch Formate der Nachwuchsförderung, Gender Equality, Professionalisierung, Vernetzung, Förderung der Akzeptanz von Livemusik anhand von Modellprojekten oder einer Kampagne im Fokus. Auch können Maßnahmen zur Entwicklung alternativer „pandemiegerechter“ Kulturerlebnismodelle (bspw. Modifikationen der Veranstaltungsformen, Transformationen in den digitalen Raum) ebenso wie nachhaltige oder barrierefreie Livemusik-Veranstaltungsformate gefördert werden.

- 4.3. Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen.
- 4.4. Durch die geförderten Projekte sollen sich positive Effekte für die Musikszene und -wirtschaft insgesamt ergeben. Daher muss die Förderhöhe für das eingereichte Projekt mindestens einen Umfang von 10.000 Euro haben. Dauerförderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.
- 4.5. Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 4.6. Fördermittel können als Zuschüsse entsprechend der nachfolgenden Kategorien und für die Durchführung von Veranstaltungen in einem Förderzeitraum bis zum 31. August 2021 bewilligt werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Livemusik-Veranstaltungen und musikalische Veranstaltungsreihen

In den Kategorien 1 bis 6 gelten für die maximalen Zuschusshöhen die folgende Voraussetzungen in den Jahren 2017 bis 2019.

Kategorie 1 – Zuschuss von bis zu 75.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von bis zu 50 Livemusik-Veranstaltungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Anzahl von bis zu 30.000 verkauften Eintrittskarten
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von bis zu 1 Mio. Euro

Kategorie 2 – Zuschuss von bis zu 150.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 51 Livemusik-Veranstaltungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 30.000 verkauften Eintrittskarten
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von 1 bis 5 Mio. Euro

Kategorie 3 – Zuschuss von bis zu 200.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 200 Livemusik-Veranstaltungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 150.000 verkauften Eintrittskarten
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von 5 bis 10 Mio. Euro

Kategorie 4 – Zuschuss von bis zu 400.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 300 Livemusik-Veranstaltungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 250.000 verkauften Eintrittskarten
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von 10 bis 20 Mio. Euro

Kategorie 5 – Zuschuss von bis zu 600.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 400 Livemusik-Veranstaltungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 500.000 verkauften Eintrittskarten
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von 20 bis 100 Mio. Euro

Kategorie 6 – Zuschuss von bis zu 800.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von über 700 Livemusik-Veranstaltungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Anzahl von über 1 Mio. verkauften Eintrittskarten
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von über 100 Mio. Euro

Musikfestivals

In den Kategorien 7 bis 9 gelten für die maximalen Zuschusshöhen die folgende Voraussetzungen in den Jahren 2017 bis 2019. Für biennial oder triennial stattfindende Festivals gilt diese Voraussetzungen bezogen auf die entsprechenden Festivals der Vorjahre.

Kategorie 7 – Zuschuss von bis zu 75.000 Euro für Musikfestivals mit:

- durchschnittlich bis zu 10.000 verkaufte Eintrittskarten pro Ausgabe / Festival

- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von bis zu 1 Mio. Euro

Kategorie 8 – Zuschuss von bis zu 150.000 Euro für Musikfestivals mit:

- durchschnittlich über 10.000 verkaufte Eintrittskarten pro Ausgabe / Festival
- mit einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von 1 bis 5 Mio. Euro

Kategorie 9 – Zuschuss von 250.000 Euro für Musikfestivals mit:

- durchschnittlich über 30.000 verkaufte Eintrittskarten pro Ausgabe / Festival
- mit einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von über 5 Mio. Euro

Pro Antrag kann nur eine Kategorie gewählt werden.

- 4.7. Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören nur kassenmäßige Ausgaben, die zur pandemiebedingten Anpassung oder Neuentwicklung von Repertoire, einer kuratorischen und/oder zukunftsgerichteten Programmplanung für die Jahre 2020 bis 2022 anfallen, insbesondere:
- Ausgaben für Konzeption, Planung und Werbung,
 - Honorare für Künstlerinnen und Künstler; aufgrund der besonderen Situation und des solidarischen Gedankens dieses Programms ist bei der Beantragung auf ein angemessenes Gagengefüge zu achten,
 - projektbezogene Sach- und Personalausgaben,
 - allgemeine projektbezogene Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung, Miet- und Leihgebühren,
 - Ausgaben für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen, z.B. für Digital-Strategien/Umsetzung,
 - Mietentgelte für Backline, Ton und Licht sowie sonstiges technisches Equipment für Streamings und andere ähnliche öffentliche Übertragungen.
 - Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen im Rahmen der beantragten Projekte benötigt wird, möglich. Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen bereits durch andere NEUSTART KULTUR-Programme unterstützt werden.
- 4.8. Der Anteil der Ausgaben für Investitionen darf insgesamt in der Regel nicht 15 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten.

- 4.9. Nicht zuwendungsfähig sind der sog. Unternehmerlohn und die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Dies gilt auch für die Ausgaben für Versicherungen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Grundsätzlich sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben von der Förderung ausgeschlossen. Sofern nachweislich die Kurzarbeit des Personals zur Programmumsetzung beendet wird kann dies den Projektausgaben zugerechnet werden, wenn das Personal für das Projekt tätig wird.
- 4.10. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 20 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel erbracht werden. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Die Fördermittel werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 5.2. Mit der zu fördernden Maßnahme darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Sofern für eine pandemiebedingt abgesagte Veranstaltung/Festival Eintrittskarten sowie Verträge für Veranstaltungsorte, Dienstleistungen (Backline, Licht, Ton usw.) für die konkret beantragte Veranstaltung/Festival verlängert oder angepasst wurden, gilt dies nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Bei Veranstaltungen/Festivals, die ab dem 15. März 2020 (Beginn Lockdown), geplant und konzipiert wurden und für die bereits Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen worden sind, gilt dies nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn verbunden werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 5.3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV vereinbar sind. Insbesondere wird nicht gefördert, wer einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

nicht nachgekommen ist. Dieses Sofortprogramm ist gemäß Art. 53 AGVO von der Notifizierungspflicht durch die EU-Kommission freigestellt, sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.

5.4. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. Verfahren

6.1. Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der o.g. Zuschüsse, obliegt der Initiative Musik gGmbH. Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO.

6.2. Der Förderantrag ist ab Ausschreibungsbeginn bis spätestens 30. November 2020 online einzureichen. Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen.

6.3. Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und beschieden. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31. August 2021. Sollten nach der ersten Förderrunde noch Mittel vorhanden sein, kann in einem ggf. weiteren Verfahren ein Antrag in einer weiteren Kategorie gestellt werden.

6.4. Zum Nachweis der Legitimation der/des Antragsstellenden sind dem Antrag die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Errichtungsgesetz), Vereinsregister- bzw. Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen, Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen sowie ggf. Vertretungsvollmachten und Bestätigungen über Unterstützung durch andere Förderer bzw. Kopien von Bescheiden über Förderungen mit öffentlichen Mitteln.

6.5. Die Förderentscheidung erfolgt durch die Initiative Musik gGmbH auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung fachlicher Expertise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6.6. Verwendungsnachweise müssen drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2021 vorgelegt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2021.